

**Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche
Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll**

Name des Antragstellers/der Antragstellerin: _____

Referenzberuf: **IT-System-Elektroniker/-in¹**

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.

1 BBP 1: Planen, Vorbereiten und Durchführen von Arbeitsaufgaben in Abstimmung mit den kundenspezifischen Geschäfts- und Leistungsprozessen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)

- ☐ a) Grundsätze und Methoden des Projektmanagements anwenden
- ☐ b) Auftragsunterlagen und Durchführbarkeit des Auftrags prüfen, insbesondere in Hinblick auf rechtliche, wirtschaftliche und terminliche Vorgaben, und den Auftrag mit den betrieblichen Prozessen und Möglichkeiten abstimmen
- ☐ c) Zeitplan und Reihenfolge der Arbeitsschritte für den eigenen Arbeitsbereich festlegen
- ☐ d) Termine planen und abstimmen sowie Terminüberwachung durchführen
- ☐ e) Probleme analysieren und als Aufgabe definieren sowie Lösungsalternativen entwickeln und beurteilen
- ☐ f) Arbeits- und Organisationsmittel wirtschaftlich und ökologisch unter Berücksichtigung der vorhandenen Ressourcen und der Budgetvorgaben einsetzen
- ☐ g) Aufgaben im Team sowie mit internen und externen Kunden und Kundinnen planen und abstimmen
- ☐ h) betriebswirtschaftlich relevante Daten erheben und bewerten und dabei Geschäfts- und Leistungsprozesse berücksichtigen
- ☐ i) eigene Vorgehensweise sowie die Aufgabendurchführung im Team reflektieren und bei der Verbesserung der Arbeitsprozesse mitwirken

2 BBP 2: Informieren und Beraten von Kunden und Kundinnen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)

- ☐ a) im Rahmen der Marktbeobachtung Preise, Leistungen und Konditionen von Wettbewerbern vergleichen
- ☐ b) Bedarfe von Kunden und Kundinnen feststellen sowie Zielgruppen unterscheiden
- ☐ c) Kunden und Kundinnen unter Beachtung von Kommunikationsregeln informieren sowie Sachverhalte präsentieren und dabei deutsche und englische Fachbegriffe anwenden

¹ IT-System-Elektroniker-Ausbildungsverordnung vom 28. Februar 2020 (BGBl. I S. 268)

- ☐ d) Maßnahmen für Marketing und Vertrieb unterstützen
- ☐ e) Informationsquellen auch in englischer Sprache aufgabenbezogen auswerten und für die Kundeninformation nutzen
- ☐ f) Gespräche situationsgerecht führen und Kunden und Kundinnen unter Berücksichtigung der Kundeninteressen beraten
- ☐ g) Kundenbeziehungen unter Beachtung rechtlicher Regelungen und betrieblicher Grundsätze gestalten
- ☐ h) Daten und Sachverhalte interpretieren, multimedial aufbereiten und situationsgerecht unter Nutzung digitaler Werkzeuge und unter Berücksichtigung der betrieblichen Vorgaben präsentieren

3 BBP 3: Beurteilen marktgängiger IT-Systeme und kundenspezifischer Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)

- ☐ a) marktgängige IT-Systeme für unterschiedliche Einsatzbereiche hinsichtlich Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Barrierefreiheit beurteilen
- ☐ b) Angebote zu IT-Komponenten, IT-Produkten und IT-Dienstleistungen einholen und bewerten sowie Spezifikationen und Konditionen vergleichen
- ☐ c) technologische Entwicklungstrends von IT-Systemen feststellen sowie ihre wirtschaftlichen, sozialen und beruflichen Auswirkungen aufzeigen
- ☐ d) Veränderungen von Einsatzfeldern für IT-Systeme aufgrund technischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Entwicklungen feststellen

4 BBP 4: BBP 4: Entwickeln, Erstellen und Betreuen von IT-Lösungen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)

- ☐ a) IT-Systeme zur Bearbeitung betrieblicher Fachaufgaben analysieren sowie unter Beachtung insbesondere von Lizenzmodellen, Urheberrechten und Barrierefreiheit konzipieren, konfigurieren, testen und dokumentieren
- ☐ b) Programmiersprachen, insbesondere prozedurale und objektorientierte Programmiersprachen, unterscheiden
- ☐ c) systematisch Fehler erkennen, analysieren und beheben
- ☐ d) Algorithmen formulieren und Anwendungen in einer Programmiersprache erstellen
- ☐ e) Datenbankmodelle unterscheiden, Daten organisieren und speichern sowie Abfragen erstellen

5 BBP 5: Durchführen und Dokumentieren von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 5)

- ☐ a) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eigenen Arbeitsbereich anwenden und Qualitätssicherungsmaßnahmen projektbegleitend durchführen und dokumentieren
- ☐ b) Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch feststellen, beseitigen und dokumentieren

- ☐ c) im Rahmen eines Verbesserungsprozesses die Ziel-erreichung kontrollieren, insbesondere einen Soll-Ist-Vergleich durchführen

6 BBP 6: Umsetzen, Integrieren und Prüfen von Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz (§ 4 Absatz 2 Nummer 6)

- ☐ a) betriebliche Vorgaben und rechtliche Regelungen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz einhalten
- ☐ b) Sicherheitsanforderungen von IT-Systemen analysieren und Maßnahmen zur IT-Sicherheit ableiten, abstimmen, umsetzen und evaluieren
- ☐ c) Bedrohungsszenarien erkennen und Schadenspotenziale unter Berücksichtigung wirtschaftlicher und technischer Kriterien einschätzen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen im Hinblick auf Anforderungen an die IT-Sicherheit und an den Datenschutz beraten
- ☐ e) Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Maßnahmen zur IT-Sicherheit und zum Datenschutz prüfen

7 BBP 7: Erbringen der Leistungen und Auftragsabschluss (§ 4 Absatz 2 Nummer 7)

- ☐ a) Leistungen nach betrieblichen und vertraglichen Vorgaben dokumentieren
- ☐ b) Leistungserbringung unter Berücksichtigung der organisatorischen und terminlichen Vorgaben mit Kunden und Kundinnen abstimmen und kontrollieren
- ☐ c) Veränderungsprozesse begleiten und unterstützen
- ☐ d) Kunden und Kundinnen in die Nutzung von Produkten und Dienstleistungen einweisen
- ☐ e) Leistungen und Dokumentationen an Kunden und Kundinnen übergeben sowie Abnahmeprotokolle anfertigen
- ☐ f) Kosten für erbrachte Leistungen erfassen sowie im Zeitvergleich und im Soll-Ist-Vergleich bewerten

8 BBP 8: Installieren und Konfigurieren von IT-Geräten und IT-Systemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 8)

- ☐ a) IT-Geräte und Komponenten für IT-Systeme auswählen
- ☐ b) IT-Geräte und IT-Systeme nach den geltenden Vorschriften, Normen und betrieblichen Vorgaben montieren und aufstellen, insbesondere durch Zuhilfenahme von Planungsunterlagen
- ☐ c) Leitungen konfektionieren sowie IT-Geräte und Komponenten verbinden
- ☐ d) IT-Geräte und IT-Systeme konfigurieren, anpassen und in Betrieb nehmen sowie Funktionen von Schnittstellen und Übertragungswegen prüfen und dokumentieren
- ☐ e) IT-Geräte und Komponenten in bestehende Netze und Infrastrukturen nach Vorgaben, insbesondere nach den Planunterlagen, sowie nach den geltenden Vorschriften, Normen und betrieblichen Vorgaben integrieren und Dokumentation erstellen
- ☐ f) Einrichtungen zur IT-Sicherheit aufbauen, installieren, prüfen und in Betrieb nehmen

9 BBP 9: Installieren von Netzwerkinfrastrukturen und Übertragungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 9)

- ☐ a) Netzwerkkomponenten unterscheiden und auswählen
- ☐ b) Netzwerkkomponenten nach Vorgaben einbauen und in Betrieb nehmen
- ☐ c) Netzwerkinfrastrukturen und Übertragungssysteme unterscheiden und auswählen
- ☐ d) Netzwerkinfrastrukturen nach den geltenden Vorschriften, Normen und betrieblichen Vorgaben aufbauen, installieren, in Betrieb nehmen und prüfen, insbesondere durch Zuhilfenahme von Planunterlagen
- ☐ e) Netzwerkinfrastruktur in bestehende IT-Systeme integrieren und in Betrieb nehmen
- ☐ f) Übertragungssysteme nach den geltenden Vorschriften, Normen und betrieblichen Vorgaben aufbauen, installieren, in Betrieb nehmen und prüfen, insbesondere durch Zuhilfenahme von Planunterlagen
- ☐ g) Netzwerk- und Übertragungskomponenten installieren, konfigurieren und in Betrieb nehmen
- ☐ h) Hardware- und Software-Systeme zur IT-Sicherheit in Netzwerken implementieren

10 BBP 10: Planen und Vorbereiten von Service- und Instandsetzungsmaßnahmen an IT-Geräten und IT-Systemen und an deren Infrastruktur (§ 4 Absatz 2 Nummer 10)

- ☐ a) Leistungsmerkmale prüfen und beurteilen
- ☐ b) Serviceleistungen und Wartungsmaßnahmen planen, den jeweiligen Aufwand schätzen und Planungen dokumentieren
- ☐ c) bei der Erstellung von Wartungsverträgen mitwirken
- ☐ d) Störungsmeldungen entgegennehmen, Fehler eingrenzen und Vorschläge zur Störungsbeseitigung unterbreiten
- ☐ e) geeignete Test- und Diagnoseverfahren auswählen und einsetzen
- ☐ f) Maßnahmen zur Störungsbeseitigung einleiten und Dokumentation erstellen

11 BBP 11: Durchführen von Service- und Instandsetzungsarbeiten an IT-Geräten und IT-Systemen und an deren Infrastruktur (§ 4 Absatz 2 Nummer 11)

- ☐ a) Funktionsfähigkeit von IT-Geräten und IT-Systemen prüfen
- ☐ b) vorbeugende Instandhaltung durchführen
- ☐ c) Serviceleistungen und Wartungsmaßnahmen nach den geltenden Vorschriften, Normen und betrieblichen Vorgaben durchführen
- ☐ d) Test- und Diagnoseverfahren nutzen und Ergebnisse auswerten
- ☐ e) Funktionsfähigkeit von IT-Geräten und IT-Systemen und einzelnen Komponenten prüfen
- ☐ f) Ursachen von Störungen eingrenzen
- ☐ g) Störung von IT-Geräten und IT-Systemen und einzelnen Komponenten beseitigen, insbesondere Hardwarekomponenten austauschen und einstellen, sowie Software installieren und konfigurieren

- ☐ h) Störungen in Netzwerkinfrastrukturen erkennen und beheben
- ☐ i) erbrachte Leistungen dokumentieren und zur Abrechnung bereitstellen

12 BBP 12: Auftragsabschluss und Unterstützung von Nutzern und Nutzerinnen im Umgang mit IT-Geräten und IT-Systemen und mit deren Infrastruktur (§ 4 Absatz 2 Nummer 12)

- ☐ a) an der Planung und Vorbereitung von Produktschulungen mitwirken
- ☐ b) Nutzer und Nutzerinnen in die Bedienung von IT-Geräten und IT-Systemen einweisen
- ☐ c) an der Durchführung von Produktschulungen mitwirken
- ☐ d) Nutzer und Nutzerinnen in die Maßnahmen zur IT-Sicherheit einweisen
- ☐ e) Übergabe an Kunden und Kundinnen durchführen
- ☐ f) Auftragsabschluss dokumentieren

13 BBP 13: IT-Sicherheit und Datenschutz in IT-Systemen, Netzwerkinfrastrukturen und Übertragungssystemen (§ 4 Absatz 2 Nummer 13)

- ☐ a) Sicherheitskonzepte nach Vorgaben umsetzen
- ☐ b) Gefährdungspotenziale einschätzen
- ☐ c) Sicherheitsvorfälle einschätzen
- ☐ d) Prozesse in der Bearbeitung von Sicherheitsvorfällen einleiten
- ☐ e) Sicherheitsmechanismen, insbesondere Zugriffsmöglichkeiten und -rechte, auswählen und einsetzen

14 BBP 14: Installieren von IT-Systemen, Geräten und Betriebsmitteln sowie deren Anbindung an die Stromversorgung (§ 4 Absatz 2 Nummer 14)

- ☐ a) Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdungen treffen und umsetzen
- ☐ b) Energiebedarf unter Berücksichtigung der Leistungsfaktoren für IT-Systeme, Geräte und Betriebsmittel ermitteln
- ☐ c) Stromkreise festlegen und Verteilungseinrichtungen und Leitungen auswählen und dabei die anerkannten Regeln der Technik einhalten
- ☐ d) IT-Systeme, Geräte und Betriebsmittel unter Berücksichtigung der Betriebs- und Umgebungsbedingungen auswählen
- ☐ e) Dokumentationen, insbesondere Installations- und Stromlaufpläne, erstellen und anwenden
- ☐ f) IT-Systeme, Geräte und Betriebsmittel nach den Regeln der Technik sowie unter Beachtung von Herstellervorgaben anschließen
- ☐ g) Störungen in IT-Systemen, an Geräten und an Betriebsmitteln eingrenzen, durch Austausch fehlerhafter Komponenten beheben und Maßnahmen zur Instandsetzung veranlassen

- ☐ h) Messungen an elektrischen Geräten nach den anerkannten Regeln der Technik durchführen und protokollieren, insbesondere Schutzleiter- und Isolationswiderstand sowie Schutzleiter- und Berührungsstrom feststellen und beurteilen
- ☐ i) IT-Systeme, Geräte und Betriebsmittel inklusive fachgerechter Dokumentation übergeben und adressatengerecht erläutern

15 BBP 15: Prüfen der elektrischen Sicherheit von Geräten und Betriebsmitteln (§ 4 Absatz 2 Nummer 15)

- ☐ a) Sichtprüfung von Geräten und Betriebsmitteln durchführen, insbesondere Feststellen und Beurteilen von Beschädigungen und der Einhaltung von Sicherheitsanforderungen
- ☐ b) Maßnahmen zum Schutz gegen elektrische Gefährdung feststellen und beurteilen
- ☐ c) Prüf- und Messverfahren nach den anerkannten Regeln der Technik auswählen und einsetzen
- ☐ d) Prüfungen und Messungen beurteilen und dokumentieren
- ☐ e) Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln kennen und einleiten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 3 Nr. 3)
- Integrative BBP 2: Umweltschutz (§ 4 Abs. 3 Nr. 4)
- Integrative BBP 3: Vernetztes Zusammenarbeiten unter Nutzung digitaler Medien (§ 4 Abs. 3 Nr. 5)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in